

YouTube-Videos in der Schule - was ist erlaubt und was nicht?

Montag, 09. Februar 2015

<http://www.rsk-medienzentrum.de/youtube-videos-der-schule-ist-erlaubt-und-nicht/>

In letzter Zeit häufen sich die Nachfragen nach der urheberrechtlichen Lage beim Einsatz von YouTube-Videos im Unterricht. Unter dem Menüpunkt "Beratung & Fortbildung" -> [Urheberrecht](#), dort in den PDF-Dateien bzw. den FAQs, finden sich fast alle Antworten, jedoch wollen wir an dieser Stelle die Dinge noch etwas ausführlicher beleuchten ohne in die Gesetzestexte zu schauen. Diese finden sie jedoch gebündelt in den Materialien unter dem angegebenen Link..

Zusammenfassung

Für alle, die im Moment keine Zeit zum Lesen haben, nehmen wir aber gerne das Ergebnis vorweg:

1. YouTube-Videos dürfen als Internetstream nicht-öffentlich vorgeführt werden. Nicht-öffentlich heißt nach herrschender Rechtsmeinung im Klassenraum, nicht aber in Differenzierungskursen.
2. Video-Clips von YouTube dürfen bei einer maximalen Länge von 5 Minuten auf Schulservern gespeichert werden, wobei der Zugang mittels Passwortschutz auf einzelne Lerngruppen beschränkt sein muss.
3. Speichern von längeren Clips als 5 Minuten sind nur für private Zwecke zulässig. Unterricht ist für Lehrkräfte kein privater Zweck.
4. Hat der Rechteinhaber dagegen in eine weitergehende Nutzung eingewilligt, so ist diese natürlich jederzeit möglich.

Warum so kompliziert?

Das Urheberrecht schützt einerseits den Urheber davor, dass sein Werk ohne Vergütung von jemand anderem genutzt wird, räumt aber gleichzeitig der Öffentlichkeit bestimmte Nutzungsprivilegien ein, für die der Urheber keine Vergütung verlangen kann. Hierzu definiert das Urheberrecht zunächst die geschützten Werkarten und die Verwertungshandlungen, die für den Urheber geschützt werden, und in einem zweiten Schritt die Schranken der Rechte, also die für jedermann ohne Vergütung erlaubten Werknutzungen.

Daneben gibt es noch vergütungspflichtige Werknutzungen, die nur über eine Verwertungsgesellschaft abgerechnet werden können. Für den Fall "YouTube" spielen diese allerdings keine Rolle.

Welche Urheberrechte sind beim Einsatz von YouTube-Videos betroffen

Es gibt drei Rechte, die zunächst ausschließlich beim Urheber liegen und die wir beachten müssen:

- Recht zur öffentlichen Vorführung
- Vervielfältigungsrecht
- Recht auf öffentliche Zugänglichmachung

Dauerthema öffentliche Vorführung

Das Recht zur öffentlichen Vorführung ist das schwierigste urheberrechtliche Problem in der Schule. Man darf zu dessen Klärung nicht den gewohnten Sprachgebrauch heranziehen, sondern man muss schon die Definition, die im Urheberrechtsgesetz gegeben ist, beachten. Dieses definiert "Öffentlichkeit" nämlich nicht danach, ob der Personenkreis begrenzt ist, sondern nach der Qualität und Tiefe der persönlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen. Dieses ist nun einmal Interpretationssache und kann pauschal nicht beantwortet werden. Auch gibt es kein höchstrichterliches Urteil in Deutschland, das diese Frage beantwortet hat.

Die überwiegend herrschende Rechtsmeinung - darunter auch das MSW-NRW - geht davon aus, dass der Unterricht im Klassenverband in diesem Sinne nicht-öffentlich ist, jedoch Unterricht in Differenzierungsgruppen - z.B. der gymnasialen Oberstufe - öffentlich sein kann.

Im Urheberrecht ist lediglich die öffentliche Vorführung als geschütztes Recht des Urhebers definiert. Jede Vorführung, die nicht öffentlich ist, ist demnach ohne Erlaubnis des Urhebers gestattet. Eine etwas ausführlichere Begründung finden Sie auf [Lehrer-Online](#).

Vervielfältigungsrecht

Zunächst einmal darf ausschließlich der Urheber bestimmen, wer sein Werk vervielfältigen darf und wer nicht. Dies ist eigentlich eindeutig. Allerdings lässt sich schlecht kontrollieren, wer etwas aus dem Radio oder dem Fernsehen aufzeichnet oder etwas aus dem Internet herunterlädt. Aus diesem Grund sind eine Reihe von Einschränkungen des Urheberrechts vorgenommen worden, wobei die Urheber im Gegenzug über eine Verwertungsgesellschaft einen Teil der Urheberabgabe erhalten, die beim Verkauf von Geräten und Speichermedien erhoben werden.

So gibt es z.B. das Recht auf eine Privatkopie. Sofern die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig erstellt oder zur Verfügung gestellt wurde und auch kein Kopierschutz umgangen worden ist, dürfen alle Werke für private Zwecke vervielfältigt werden. Dummerweise - oder zum Glück - ist Unterricht für Lehrkräfte kein privater Zweck. Eine Vervielfältigung, die für private Zwecke legal ist, darf aber nicht für nicht-private Zwecke verwendet werden.

Sie dürfen also einen Video-Clip von YouTube herunterladen und für private Zwecke speichern, diese Kopie aber nicht beruflich verwenden.

Recht auf öffentliche Zugänglichmachung

Öffentliche Zugänglichmachung meint das Bereitstellen eines Werkes auf einem Server, sodass es von den Nutzern abgerufen und genutzt werden kann. Dieses Recht ist natürlich ebenfalls dem Urheber vorbehalten.

Aber auch hier gibt es eine Ausnahme: kleine Teile eines Werkes oder Werke von geringem Umfang dürfen für einen eng abgegrenzten Personenkreis - nämlich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Klasse oder eines Kurses - im Intranet der Schule (oder innerhalb einer Lernplattform) zugänglich gemacht werden. Bei Videos gilt hier eine maximale Spieldauer von 5 Minuten.

Aber auch hier gibt es eine Ausnahme von der Ausnahme: Kinofilme dürfen erst zwei Jahre nach dem Kinostart und Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen produziert worden sind, dürfen gar nicht zugänglich gemacht werden.

Lizenzfilter bei YouTube

Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich allesamt auf die YouTube-Standardlizenz. Neuerdings gibt es beim Upload die Möglichkeit, andere Nutzungslizenzen auszuwählen. Wenn Sie unter Filter "Creative Commons" auswählen, bekommen Sie nur Filme angezeigt, die Sie problemlos kopieren, öffentlich vorführen und weiter verbreiten dürfen. Allerdings sind noch nicht viele Werke bei YouTube derart markiert.

Zu guter Letzt: die Bandbreiten- und Filterfrage im schulischen Netz

Neben allen rechtlichen und pädagogischen Überlegungen darf eine "Kleinigkeit" nicht vergessen werden: Wenn YouTube-Videos (oder Videos aus anderen Quellen wie die Mediatheken der Rundfunkanstalten) in die Unterrichtsräume gestreamt werden sollen, bedeutet dies eine nicht unwesentliche Belastung des Internetzugangs der Schule - insbesondere bei hochauflösenden Videos. Allein schon um die Stabilität und Verfügbarkeit des Internets in der Schule sicherzustellen, muss man Schulen empfehlen, eine Bandbreitenbegrenzung bis hin zur Sperrung von YouTube einzurichten. Sie werden sich wundern, wie schnell das Internet plötzlich wird.

Vorrang für die schulische Nutzung sollte von daher stets die Wiedergabe aus dem lokalen Netz der Schule haben.